

A b w a s s e r v e r b a n d
Plochingen-Altbach-Esslingen a.N.

S A T Z U N G

des Abwasserverbandes Plochingen-Altbach-Esslingen a.N.

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 10.02.1976 (Ges.Bl. S. 149), vom 07.06.1977 (Ges.Bl. S. 173), vom 29.06.1983 (Ges.Bl. S. 229) und vom 12.12.1991 (Ges.Bl. S. 32) - im folgenden „GKZ“ genannt -, hat die Verbandsversammlung am

07.11.2022

folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Die Stadt Plochingen, die Gemeinde Altbach und die Stadt Esslingen a. N. (für ihren Stadtteil Zell) haben zum Bau und Betrieb einer Sammelkläranlage für die dem Neckar zufließenden Abwässer einen Zweckverband im Sinne der §§ 1 und 6 GKZ gebildet.
2. Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Plochingen-Altbach-Esslingen a.N.“ und hat seinen Sitz in Plochingen.
3. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

1. Die Aufgabe des Zweckverbandes ist es, zur Klärung der in den Neckar fließenden Abwässer der Verbandsmitglieder eine gemeinsame Sammelkläranlage zu erstellen, diese zu betreiben und zu unterhalten.

Hierunter fällt für zunächst die Dauer der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.12.1983, AZ: 51-WR I 858/147, zum Betrieb des Kraftwerkblocks 5 auch das Abwasser, das vom Werksgelände der Neckarwerke vom Kraftwerk Altbach/Deizasau von der Gemarkung Deizasau in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde Altbach eingeleitet wird.

Die Gemeinde Altbach stellt öffentlich-rechtlich sicher, dass sich das Satzungsrecht der Gemeinde Altbach auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung auch auf das in Satz 2 genannte Abwasser erstreckt.

2. Die erforderlichen Hauptsammelkanäle werden von den Gemeinden nach den Plänen von Dipl.Ing. Zimmermann, Stuttgart, gebaut, und zwar von der Stadt Plochingen bis Schacht 38 an der Markungsgrenze Plochingen-Altbach, von der Gemeinde Altbach bis zum Regenauslass 1 an der Markungsgrenze Altbach-Esslingen a.N. und von der Stadt Esslingen a.N. von Regenauslass 1 bis zum Auslauf Unterwasser Oberesslinger Wehr.
3. Im Wege der Verwaltungsleihe stellt der Verband seinen Mitgliedern nach deren Sachentscheidung seine Verwaltungskraft (Personen und Sachen) zur Erledigung folgender Aufgaben der Betreiber von Abwasseranlagen nach der Eigenkontrollverordnung vom 28.08.1989 (Ges.Bl. S. 391) für die vom Verband entsorgten Gemeindegebiete zur Verfügung:

- Mitwirkung bei Dichtigkeitsprüfungen am Kanalnetz
- Betriebs- und Funktionsüberwachung des Kanalnetzes
- Sicht- und Funktionskontrollen an Regenwasserbehandlungsanlagen
- Mitwirkung und Überwachung bei der produktionsbezogenen Eigenkontrolle der angeschlossenen Betriebe
- Eigenkontrolle der Oberflächengewässer an den Einleitungsstellen
- Information bei Störungen

§ 3

Verbandseigene und mitgliedseigene Anlagen

1. Die Sammelkläranlage ist Eigentum des Zweckverbandes, während die in § 2 Abs. 2 der Satzung beschriebenen einzelnen Abschnitte des Hauptsammelkanals im Eigentum des betreffenden Verbandsmitgliedes bleiben.
2. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband, soweit erforderlich, ihr Grundeigentum für die Erstellung der Sammelkläranlage gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

II. Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- A. Die Verbandsversammlung
- B. Der Verbandsvorsitzende

A. Verbandsversammlung

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus acht Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Stadt Plochingen entsendet vier Vertreter, die Gemeinde Altbach und die Stadt Esslingen a.N. für den Stadtteil Zell je zwei Vertreter. Die Stadt Plochingen hat 2 Stimmen, die Gemeinde Altbach und die Stadt Esslingen a.N. haben je 1 Stimme.
2. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung werden von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder widerruflich gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Verhinderungsstellvertreter zu wählen; Satz 3 gilt entsprechend.
3. Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat neu gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter aus der Verbandsversammlung aus, so wird von dem betreffenden Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter bestellt. Das gleiche gilt beim Ausscheiden eines Stellvertreters.
4. Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende aufgrund dieser Satzung zuständig ist.
2. Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat sinngemäße Anwendung.
3. Bedienstete einschlägiger Fachämter der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Schriftführer

Die Verbandsversammlung bestellt für ihre Sitzungen einen Schriftführer; er ist ehrenamtlich tätig.

B. Verbandsvorsitzender

§ 8

Wahl des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
Verbandsvorsitzender sowie seine Stellvertreter sollen in der Regel die Bürgermeister der Gemeinden sein, die dem Zweckverband angehören.
2. Ihre Wahl ist nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung vorzunehmen.
3. Der bisherige Vorsitzende führt die Geschäfte jeweils bis zur Neuwahl fort.

§ 9

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Dem Verbandsvorsitzenden sowie im Verhinderungsfalle seinen Stellvertretern sind insbesondere folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, insbesondere Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, und Einzelfallentscheidungen bis zu einem Betrag von 100.000 € brutto.
 - b) Die Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € brutto.
 - c) Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst sowie vergleichbare Beschäftigte bis EG 8.
 - d) Der Erwerb, Tausch, die Veräußerung von Vermögen und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 € brutto.

- e) Der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, soweit der Mietwert oder Pachtwert im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 € brutto.
 - f) Die Aufnahme von Krediten bis zu der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung.
3. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten im Sinne von Abs. 2 lit.a-d auf einzelne Bedienstete des Abwasserverbandes zur dauernden oder vorübergehenden Erledigung weiter zu übertragen.
 4. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung wird für diese eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt.
 5. Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister sinngemäß.

§ 9 a

Verwaltungsleihe

1. Zur Erledigung der Verwaltung des Verbandes bedient sich dieser im Wege der Verwaltungsleihe Bediensteter und Verwaltungsmittel der Stadt Plochingen und des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen. Siehe auch § 10 Abs. 2 - Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung.

Die anfallenden Kostenanteile fließen in die Betriebskostenumlage nach § 11 A Ziffer 2 dieser Verbandssatzung ein.

2. Soweit die Leistungen, die den in dieser Gebührenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

III. Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung

§ 10

Allgemeines

1. Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des § 18 GKZ in Verbindung mit der VO des Innenministeriums über die Anwendung gemeindefinanzieller Vorschriften auf Zweckverbände und mit dem Freigrenzenerlass.
2. Die Geschäfte für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes werden von der Stadtkämmerei der Stadt Plochingen wahrgenommen.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

A. Sammelkläranlage

1. Die Kosten für den weiteren Ausbau der Sammelkläranlage sowie die übrigen investiven Ausgaben werden, soweit nicht andere Deckungsmittel zur Verfügung stehen, nach dem Kapitalumlageschlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Kapitalumlage).

Ab dem 01.01.2022 wird der in Satz 1 genannte Kapitalumlageschlüssel wie folgt festgesetzt:

Er ergibt sich aus dem Verhältnis der jährlich im Einzugsgebiet zur Abwassereinleitungsgebühr veranlagten Wassermenge der einzelnen Verbandsmitglieder zu der Summe der im Einzugsgebiet zur Abwassereinleitungsgebühr veranlagten Wassermenge aller Verbandsmitglieder im Mittel der letzten 5 dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahre.

Für die Abrechnung des Kapitalumlageschlüssels z. B. des Jahres 2022 werden die Wassermengen der Jahre 2017-2021 herangezogen.

Dabei gilt als veranlagte Wassermenge diejenige, die sich ergibt unter Berücksichtigung von

- Mengenzuschlägen für Starkverschmutzer
- Einleitungsmengen aus Eigenwasserversorgungsanlagen
- Absetzung für Frischwassermengen, die nachweislich nicht der Abwasserbeseitigung zugeführt wurden.

2. Die jährlichen Aufwendungen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung der Sammelkläranlage sowie alle sonstigen Kosten des Gesamtergebnishaushaltes sind, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden, von den Verbandsmitgliedern nach dem Betriebskostenumlageschlüssel aufzubringen (Betriebskostenumlage).

Ab dem 01.01.2022 gilt für die Betriebskostenumlage das Verhältnis der jährlich im Einzugsgebiet zur Abwassereinleitungsgebühr veranlagten Wassermenge der einzelnen Verbandsmitglieder zu der Summe der im Einzugsgebiet zur Abwassereinleitungsgebühr veranlagten Wassermenge aller Verbandsmitglieder für das der Abrechnung vorhergehende Kalenderjahr.

Dabei gilt als veranlagte Wassermenge diejenige, die sich ergibt unter Berücksichtigung von

- Mengenzuschlägen für Starkverschmutzer
- Einleitungsmengen aus Eigenwasserversorgungsanlagen
- Absetzung für Frischwassermengen, die nachweislich nicht der Abwasserbeseitigung zugeführt wurden.

3. Soweit Kreditzinsen und Abschreibungen in den Ausgaben des Gesamtergebnishaushaltes enthalten sind, sind sie nach dem Kapitalumlageschlüssel auf die Verbandsgemeinden umzulegen.

Die Anteile der Verbandsgemeinden am Verbandsvermögen ergeben sich aus dem jeweiligen Verhältnis der Kapitalumlageschlüssel, unabhängig von der Art der Finanzierung.

4. Die Verbandsumlage (Kapitalumlage und Betriebskostenumlage) wird aufgrund des entstandenen ungedeckten Jahresaufwandes berechnet. Sie ist jeweils vierteljährlich zum Quartalsbeginn in gleichen Raten zahlungsfällig. Vorauszahlungen auf die Umlage haben die Verbandsmitglieder so lange in gleichbleibender Höhe an die Verbandskasse zu leisten, bis eine neue Umlage festgesetzt ist. Mehr- oder Minderleistungen gegenüber dem endgültigen Umlagebescheid sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Jahresabrechnung auszugleichen. Für rückständige Beträge kann der Zweckverband Verzugszinsen gemäß § 19 GKZ erheben.
5. Etwaige dem Zweckverband aus Schadensersatzansprüchen Dritter nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGB1.I S. 1110) entstehenden und daraus resultierenden sonstigen Aufwendungen (Selbstbehalt, restlicher Schadensausgleich usw.) werden von den Verbandsmitgliedern wie folgt ersetzt:
 - a) Falls die Urheberschaft für den Schadensfall festgestellt werden kann, von demjenigen Verbandsmitglied, auf dessen Markung die Ursache für den Anspruch festgestellt wurde, in voller Höhe.
 - b) Falls die Urheberschaft für den Schadensfall nicht festgestellt werden kann, von allen Verbandsmitgliedern gemeinsam im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl, wie sie vom Stat. Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschrieben wurde. Für die Stadt Esslingen ist die Zahl der Einwohner des Stadtteils Zell maßgebend.

B. Hauptsammler

Der den Eigentümern jährlich entstehende und vom Verband zunächst zu tragende Aufwand für die Unterhaltung und Kontrolle der einzelnen Abschnitte des Hauptsammlers wird nach dem Verhältnis der jährlich bei der Ermittlung des Betriebskostenumlageschlüssels nach Abschnitt A Abs. 2 herangezogenen Wassermengen der die einzelnen Abschnitte benützenden Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Unterhaltungsaufwand kann zur Verwaltungsvereinfachung im Einvernehmen unter den Verbandsmitgliedern pro laufendem Meter Hauptsammelkanal pauschaliert werden.

Für den Einzug der Kostenumlage gelten im übrigen die Bestimmungen wie für die Betriebskostenumlage.

C. Verwaltungsleihe zur Erledigung von Aufgaben der Eigenkontrolle

Die nach § 2 Abs. 3 entstehenden Kosten werden auf die Verbandsmitglieder, die den Verband im Wege der Verwaltungsleihe in Anspruch nehmen, mit folgender Maßgabe umgelegt:

- 25 % nach der Einwohnerzahl am 30.06. des Abrechnungsjahres/nach Einwohnergleichwerten der entsorgten Gebiete
- 25 % nach den Flächen der entsorgten Gebiete
- 50 % nach Zeitaufwand

Für die Entstehung und Zahlungsfähigkeit der Kostenerstattungsbeiträge gilt Abs. 4 sinngemäß.

§ 12 Allgemeinde Rücklage wurde ersatzlos gestrichen.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

§ 13

1. Jede Änderung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
2. Die Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist auf folgende Weise vorzunehmen:
 - a) Als Liquidatoren werden die Organe des Zweckverbandes eingesetzt.

- b) Zunächst sind die noch ausstehenden Forderungen einzuziehen und die noch offenen Verbindlichkeiten abzudecken.
- c) Danach wird das noch vorhandene Vermögen auf die Verbandsmitglieder nach dem in § 11 Abschnitt A Abs. 1 dieser Satzung bestimmten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.
- d) Für die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern aus Anlass einer Auseinandersetzung ist die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 28 GKZ zuständig.

V. Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in die Eßlinger Zeitung.

VI. Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Satzung ist am 08. November 1976 in Kraft getreten.

Die geänderte Satzung vom 07.11.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Plochingen, den 08.11.2022

gez.
Frank Buß
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Plochingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Plochingen, den 08.11.2022

gez.
Frank Buß
Verbandsvorsitzender